

## § 1

(Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen:

Sportverein Frille-Wietersheim von 1910/27 e.V.

Er hat seinen Sitz in Petershagen.

Der Verein führt die Tradition der früheren Vereine TuS "Germania" Frille von 1910 e.V. und SuS Wietersheim von 1927 fort.

Der Zusammenschluss erfolgte am 01.07.1975.

## § 2

(Zweck und Ziel)

2.1 Der Verein bezweckt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos die Pflege, Verbreitung und Förderung des Sportes.

Mittel des Vereines werden nur zu diesem Zweck verwandt.

2.2 Der Verein vertritt den Amateurgedanken und strebt keinerlei Gewinnzwecke an.

2.3 Der Verein ist weltanschaulich, politisch, religiös und rassistisch neutral.

## § 3

(Mitgliedschaft)

Mitglieder des Vereins können werden:

Erwachsene und Jugendliche beiderlei Geschlechts, soweit sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Die Aufnahme ist unabhängig von Glaube, Rasse und Parteizugehörigkeit.

Vereinsmitglieder sind:

- a) ordentliche Mitglieder ab 18 Jahren,
- b) Jugendliche unter 18 Jahren,
- c) Ehrenmitglieder (alle stimm- und wahlberechtigt).

Anmeldungen und Austritte müssen schriftlich erfolgen. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Verstöße gegen die Vereinssatzung oder den Anordnungen des Vorstandes,
- b) Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) Nichtzahlung der Beiträge.

Dem Ausgeschlossenen steht ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung und Widerspruch in der Mitgliederversammlung zu.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte und Pflichten.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um die Förderung des Vereines besonders verdient gemacht haben, sowie Mitglieder mit mindestens 30-jähriger Vereinszugehörigkeit, vom Vorstand ernannt werden.

#### § 4

##### (Verbandszugehörigkeit)

Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft zu den übergeordneten Fach- und Landesverbänden des DSB nach sich. Die Mitglieder unterwerfen sich daher auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

#### § 5

##### (Beiträge)

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in angemessenem Verhältnis zu den Unkosten festgesetzt, wobei die Richtlinien des Landessportbundes möglichst berücksichtigt wer-

den sollten.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern aus besonderen Gründen, Beitragsermäßigung bzw. Beitragsfreiheit zu gewähren.

## § 6

### (Haftung)

Der Verein haftet nicht – auch nicht seinen Mitgliedern gegenüber – für etwa eintretende Unfälle, soweit diese nicht durch die Kollektivversicherung bei der Sporthilfe e.V., Duisburg, oder anderen Versicherungen entschädigt werden.

Auch für die Sachbeschädigungen und Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Veranstaltungsräumen wird keine Haftung übernommen.

## § 7

### (Vertretung, Verwaltung)

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Weiter sind zur Vertretung berechtigt zwei Mitglieder des restlichen geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam. Die Angelegenheiten des Vereines werden durch den Vorstand verwaltet. Dieser setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem weiteren Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Kassenwart.

Zum weiteren Vorstand gehören:

- a) die Spartenleiter,
- b) der Sozialwart,
- c) der Pressewart,

- d) der Jugendleiter,
- e) der stellvertretende Jugendleiter.

Der Jugendleiter und der stellvertretende Jugendleiter sind, nachdem sie vom Vereinsjugendtag gewählt worden sind, von der Mitgliederversammlung nur noch zu bestätigen. Der gewählte Vorstand ist berechtigt, weitere Personen im Bedarfsfall mit Aufgaben zu betreiben.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

Der Vorsitzende leitet den gesamten Verein und steht den Mitgliedern zwecks Aussprache zur Verfügung. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Der Geschäftsführer ist neben dem Vorsitzenden für die ordnungsgemäße Vereinsführung verantwortlich. Er führt das Mitgliederverzeichnis, die Niederschriften und die schriftlichen Verträge.

Der Kassenwart hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens. Ihm obliegt neben der Kassenverwaltung die Einziehung der Mitgliedsbeiträge.

Er hat über die Kassenverwaltung dem Verein Rechnung abzulegen.

Zur Prüfung der finanziellen Abwicklungen sind neben dem Vorstand mindestens zwei Kassensprüfer zu wählen. Diese haben mindestens einmal im Jahr eine Prüfung durchzuführen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

Die Spartenleiter haben ihre Abteilungen nach den Erfordernissen bzw. besonderen Vorstandsanweisungen zu leiten.

Die Jugendabteilung des Vereins ist nach Maßgabe der Jugendordnung selbst zu verwalten. Der Jugendleiter führt verantwortlich die gesamte Jugendabteilung. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres des Vereins soll vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand wird von der Jahresmitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

## § 8

### (Ältestenrat)

Als Beratungsgremium für den geschäftsführenden Vorstand ist alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung ein Ältestenrat zu wählen. Dieser soll möglichst aus fünf Mitgliedern bestehen. Dem Ältestenrat obliegt die schlichtende Klärung von internen Vereins- und Vorstandsfragen. Er fungiert als Berufungsinstanz bei:

- a) Verstößen gegen die Vereinssatzungen und Vorstandsanweisungen,
- b) Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) Nichtzahlung der Beiträge.

Er übt unter den a) – c) genannten Fällen nur beratende Funktionen aus. Beschlüsse des Ältestenrates in Sachen Vorstandskompetenz sind jedoch unanfechtbar. Den Ältestenrat einberufen kann:

- a) der Vereinsvorsitzende,
- b) der Vorstand, durch einfachen Mehrheitsbeschluss,
- c) der Vorsitzende des Ältestenrates, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies fordern.

## § 9

### (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist alljährlich im ersten Kalendervierteljahr einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin die Tagesordnung durch Aushänge in den Vereinsschaukästen in Frille und Wietersheim öffentlich bekannt gemacht wird.

Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung können bis 2 Tage vor dem Versammlungstermin beim geschäftsführenden Vorstand eingebracht werden.

Anträge, die nicht in der Tagesordnung bekannt gemacht bzw. nicht in der vorgesehenen Frist eingebracht wurden, können nur mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung gelangen.

Der Mitgliederversammlung steht zu:

- a) Wahl des Gesamtvorstandes,
- b) Beschlussfassung über Anträge,
- c) Festsetzung der Beiträge,
- d) Entlastung des Vorstandes.

Der Vorsitzende ist berechtigt, außer der Jahreshauptversammlung weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Zweck

und Gründen eine solche beantragen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 10

### (Vereinsauflösung)

Eine Vereinsauflösung des Vereins kann nur durch eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Hierzu bedarf es der Anwesenheit von 2/3 sämtlicher Mitglieder und einer Stimmenmehrheit von 3/4 der Anwesenden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung stattfinden. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig.

Die Auflösungsversammlung entscheidet auch über die Anfallberechtigung des Vereinsvermögens. Eine Auflösung des Vereins kann jedoch trotz eines ordnungsgemäßen Auflösungsbeschlusses nicht erfolgen, wenn sich innerhalb von 21 Tagen nach dem Beschluss mindestens 25 Mitglieder, die aus ihrer Mitte den Vereinsvorstand stellen könne, bereit erklären, den Verein weiterzuführen. Im Falle der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Petershagen zu, die dieses nur für nachfolgende Turn- und Sportvereine, die mit ihren Abteilungen den jeweiligen Dachverbänden angehören müssen, im Sinne des § 2 der Satzung in Petershagen verwenden darf.

## § 11

### (Inkrafttreten der Satzung)

Diese Satzung wurde am 06.06.1975 von der Fusionsversammlung beschlossen. Sie tritt ab 01.07.1975 in Kraft.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

Petershagen, den 08. Juni 1975

Geänderte Fassung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Feb. 1977.

Petershagen, den 25. Feb. 1977

Geänderte Fassung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. Mrz. 1984.

Petershagen, den 30. Mrz. 1984

Geänderte Fassung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Jan. 1989

Geänderte Fassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06. Mrz. 1993.

Die Annahme vorstehender Satzungsänderung ist heute unter Nr. 6 a 1035 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Minden eingetragen worden.

Minden, den 21. Juni 1993